Fischerei-Verein Euskirchen e.V.

S a t z u n g

vom Januar 2020 / April 2020

Die Satzung ist am 31. Januar 2020 von der Mitgliederversammlung, der § 14 im April 2020 per Briefwahl beschlossen worden. Sie ist am 6. Mai 2020 in Kraft getreten (Amtsgericht Bonn, Vereinsregister 10207, Nummer 10 vom 5. Mai 2020).

Satzung des Fischerei-Vereins Euskirchen e.V.
vom 31. Januar 2020

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 – Verein

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2	Zweck und Aufgaben	4
§ 2a	Datenschutz	5

Abschnitt 2 – Mitgliedschaft

§ 3	Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft	5
§ 4	Aufnahme und Übernahme	6
§ 5	Rechte und Pflichten	6
§ 6	Ehrenmitgliedschaft	7
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 8	Austritt und Ausschluss	7
§ 9	Disziplinare Maßnahmen	8
§ 10	Verfahren	8
§ 11	Folgen des Austrittes und des Ausschlusses	9

Abschnitt 3 – Mitgliederversammlungen

§ 12	Allgemeines	9
§ 13	Ordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 14	Außerordentliche Mitgliederversammlung	10

Abschnitt 4 – Vorstand

§ 15	Zusammensetzung	11
§ 15a	Wahl, Amtszeit, Rücktritt, kommissarischer Vorstand	11
§ 16	Kassen- und Buchführung	12

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

§ 17	Satzungsänderung	13
§ 18	Grundbesitz	13
§ 19	Vereinsauflösung	13
§ 20	Vermögen bei Auflösung	13
§ 21	Ermächtigung	13
§ 22	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	14

Abschnitt 1 - Verein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Fischerei-Verein Euskirchen e.V. (FV Euskirchen e.V.) wurde 1948 gegründet und ist eine Vereinigung von Angelfischern.

(2) Er hat seinen Rechtssitz in Euskirchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer VR 10207 eingetragen.

(3) Der Verwaltungssitz befindet sich in Euskirchen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Euskirchen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Ausübung und Förderung der waidgerechten Angelfischerei,
2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern,
3. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, die Gewässer, Ufer und Geländezonen,
4. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
5. Erhaltung und Aufforstung der Ufer- und Geländezonen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden,
6. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zur körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung
   1. von Fischgewässern und Freizeitgelände,
   2. des Vereinsheimes und sonstiger Einrichtungen,
7. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, der Pachtgewässer und natürlicher Wasserläufe sowie durch
8. Förderung der Vereinsjugend.

(2) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer ein.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelfischergemeinschaft. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungszwecke verwendet werden. Die Senioren-, Förder- und Jugendmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Rassen neutral.

Abschnitt 2 - Mitgliedschaft

§ 2a Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach einem Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein fort.

§ 3 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

(1) Beantragt werden kann eine Aufnahme als

1. Mitglied in der Seniorengruppe (Seniorenmitglied)
2. förderndes Mitglied (Fördermitglied) oder als
3. Mitglied der Jugendgruppe (Jugendmitglied).

(2) Als Seniorenmitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist. Vor der Aufnahme als Seniorenmitglied ist eine zweijährige Anwartschaft abzuleisten. Sie rechnet bei einer Aufnahme als Anwärterin oder Anwärter im ersten Halbjahr eines Jahres ab dem 1. Januar des Aufnahmejahres; bei einer Aufnahme als Anwärterin oder Anwärter im zweiten Halbjahr eines Jahres ab dem 1. Januar des auf das Aufnahmejahr folgenden Jahres.

(3) Als Fördermitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten ist und die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Senioren- oder Jugendmitgliedern, ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen.

(4) Als Jugendmitglied kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Voraussetzung für die Aufnahme als Senioren-, Förder- oder Jugendmitglied ist die Abgabe einer Erklärung zur Ermächtigung des Vereins zum Einzug des Mitgliedsbeitrages im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA-Mandat).

§ 4 Aufnahme und Übernahme

(1) Eine Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag muss bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Aufnahmeantrag ist mit der Erklärung nach § 3 Abs. 5 (SEPA-Mandat) zu verbinden.

(2) Über die Aufnahme als Seniorenmitglied oder Fördermitglied entscheidet eine Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme als Anwärterin oder Anwärter oder als Jugendmitglied entscheidet der Vorstand.

(3) Jugendmitglieder können auf schriftlichen Antrag als Seniorenmitglied übernommen werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über den Antrag entscheidet eine Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Seniorenmitglieder, Anwärterinnen und Anwärter sind berechtigt

1. die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
2. alle Vereinsanlagen zu benutzen sowie
3. an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, das Stimmrecht nach näherer Bestimmung dieser Satzung auszuüben und Anträge zu stellen.

(2) Seniorenmitglieder, Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet,

1. die Angelfischerei nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf deren befolgen auch bei anderen Seniorenmitgliedern und Jugendmitgliedern zu achten,
2. sich gegenüber den dazu bestimmten Aufsichtspersonen auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
3. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern sowie
4. die fälligen Beiträge pünktlich zu bezahlen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

(3) Für Fördermitglieder gilt Absatz 1 Nummer 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass ihnen kein Stimmrecht zusteht. Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den für Fördermitglieder festgesetzten Mitgliedbeitrag zu entrichten.

(4) Für Jugendmitglieder gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorstand

1. das Ausüben der Fischerei und das Benutzen der Vereinsanlagen beschränken kann und
2. Einladungen zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen ohne Stimm- und Antragsrecht aussprechen kann.

Absatz 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus sind Jugendmitglieder verpflichtet, den Anordnungen der Jugendwartin oder des Jugendwarts Folge zu leisten und sie oder ihn über eine Nichtteilnahme an einer Jugendveranstaltung rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

(5) Mitgliedbeiträge sind im Voraus bis zum 31. Januar auf das Konto des Vereins zu überweisen oder bei der Jahreshauptversammlung an die Kassiererin oder den Kassierer zu entrichten. Stundungs- oder Erlassgesuche sind zeitgerecht einzureichen und zu begründen. Über sie entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet bei Vereinsveranstaltungen die Vereinszeichen zu tragen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

(1) Seniorenmitglieder und Fördermitglieder, die sich für den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Erfüllung sonstiger beschlossenen Verpflichtungen befreit.

(3) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet eine Mitgliederversammlung. Über sonstige Vereinsehrungen entscheidet der Vorstand. Er erlässt die Ehrungsrichtlinien.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch
1. Tod des Senioren-, Förder- oder Jugendmitglieds,
2. Austritt,
3. Ausschluss oder
4. Auflösung des Vereins.

(2) Eine Jugendmitgliedschaft endet ferner mit Ablauf des Jahres, in dem das Jugendmitglied das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 8 Austritt und Ausschluss

(1) Ein Austritt kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die 1. Vorsitzende, den 1. Vorsitzenden die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer erfolgen. Bei Minderjährigen muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Das ausscheidende Senioren-, Förder- oder Jugendmitglied ist verpflichtet, bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten und die sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Ein sofortiger Ausschluss kann aus triftigen Gründen erfolgen. Solche liegen insbesondere vor, wenn ein Senioren-, Förder- oder Jugendmitglied

1. ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
3. innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist oder
5. sich in sonstiger Weise unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

(3) Ein sofortiger Ausschluss eines Jugendmitgliedes kann auch erfolgen, wenn das Jugendmitglied wiederholt Anordnungen der Jugendwartin oder des Jugendwarts nicht befolgt oder wiederholt unentschuldigt Jugendveranstaltungen fernbleibt.

(4) Eine Anwartschaft kann vom Vorstand ohne Angaben von Gründen jederzeit beendet werden.

§ 9 Disziplinare Maßnahmen

Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf

1. Verweis mit und ohne Auflage,
2. schriftliche Verwarnung mit und ohne Auflage,
3. zeitweilige Entziehung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte,
4. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 10 Verfahren

(1) Über Ausschluss und disziplinare Maßnahmen entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Die Anhörung kann in Fällen des § 8 Abs. 2 Nummer 4 und des § 8 Abs. 3 und 4 entfallen. Die Entscheidung des Vorstands ergeht schriftlich, sie ist zu begründen und zuzustellen.

(2) Gegen Entscheidungen über Ausschlüsse und disziplinare Maßnahmen ist eine Berufung des betroffenen Mitglieds zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstands schriftlich bei der oder dem 1. Vorsitzenden oder bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer einzureichen und zu begründen. Über Berufungen gegen Ausschlussentscheidungen entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, und über Berufungen gegen disziplinare Maßnahmen entscheidet der Vorstand.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang der Berufung stattzufinden. Sie führt eine Entscheidung im Wege der Abstimmung herbei. Für die nach Beratung der Berufung zu treffende Entscheidung des Vorstands gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, gegen die abschließende Entscheidung den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu beschreiten.

(4) Eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertreter in den Verfahren bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung und beim Vorstand ist nicht zulässig.

§ 11 Folgen des Austritts und des Ausschlusses

(1) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinsausweise, auf Grund der Mitgliedschaft ausgestellte Fischereierlaubnisscheine, Schlüssel sowie Vereins- und Verbandabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Der Sportfischerpass ist zum Austragen der Mitgliedschaft vorzulegen.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder ihre Rechte nach dieser Satzung, insbesondere das Recht auf Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

Abschnitt 3 - Mitgliederversammlung

§ 12 Allgemeines

(1) Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienenden Entscheidungen herbeizuführen.

(2) Bei Mitgliederversammlungen sind die Seniorenmitglieder stimmberechtigt, sofern das Stimmrecht nicht nach § 9 entzogen wurde.

(3) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen soll der Vorstand mindestens zehn Tage vorher unter Angaben der Tagesordnung schriftlich einladen, wenn die Dringlichkeit der Angelegenheit keine kürzere Frist erfordert. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der oder dem 1. Vorsitzenden, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer eingereicht werden.

(4) Mitgliederversammlungen werden von der oder dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der oder dem 2. Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl der oder des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Seniorenmitglied die Versammlungsleitung.

(5) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An das Abstimmungsergebnis ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

(6) Wahlen und Abstimmungen werden durch Stimmzettel vorgenommen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die jeweiligen Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. Sie ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

(8) Gegen Niederschriften der Mitgliederversammlungen können stimmberechtigte Seniorenmitglieder innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich Einspruch bei der oder dem 1. Vorsitzenden, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand und er informiert die Seniorenmitglieder.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

(1) Als ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn eines Kalenderjahres die Jahreshauptversammlung statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgaben,

1. den Vorstand zu wählen
2. die Jahresberichte des Vorstands und den Bericht der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden,
3. die Höhe der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge sowie des Übernahmebeitrags zu beschließen,
4. die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des Ersatzgeldes für nicht geleistete Arbeitsstunden zu beschließen und
5. zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr eine/r ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann; die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen, Anträge des Vorstandes oder Seniorenmitglieder, die keinen zeitlichen Aufschub bis zur nächsten Jahreshauptversammlung dulden, zu entscheiden oder Ersatzwahlen vorzunehmen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies bei dem/ der 1. Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Abschnitt 4 - Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der oder dem 1. Vorsitzenden
2. der oder dem 2. Vorsitzenden
3. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer
4. der Kassiererin oder dem Kassierer
5. der Gewässerwartin oder dem Gewässerwart
6. der Jugendwartin oder dem Jugendwart
7. der Sportswartin oder dem Sportwart
8. den Beisitzern

(1a) Eine Doppelfunktion ist innerhalb des Vorstandes zulässig, jedoch verfügt die Person, die sie ausübt, nur über eine Stimme. Ausgenommen hiervon ist eine Doppelfunktion zwischen 1. und 2. Vorsitzenden.

(2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bilden den geschäftsführenden Vorstand, und die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 bis 8 bilden den erweiterten Vorstand.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der geschäftsführende Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat Einzelvertretungsbefugnis, die der oder des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf die Zeit der Verhinderung der oder des 1. Vorsitzenden beschränkt.

(4) Der Vorstand führt Vorstandssitzungen nach Bedarf durch. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 15a Wahl des Vorstands, Amtszeit, Rücktritt, komm. Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Stimmberechtigt ist jedes stimmberechtigte Seniorenmitglied. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.

(3) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem 1. Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

(4) Der Rücktritt des Vorstandes als Gesamtheit ist nur durch Erklärung gegenüber einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung zumindest aus der Neuwahl des Vorstands besteht, zulässig. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstands hat der Vorstand unter Ankündigung seines Rücktritts und unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
§ 15 Abs. 1a gilt entsprechend. Handelt es sich hierbei um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, so ist diese Tatsache nach den gesetzlichen Maßgaben in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

§ 16 Kassen- und Buchführung

(1) Die Kassen- und Buchführung obliegt der Kassiererin oder dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.

(2) Die Kassiererin oder der Kassierer hat den Jahresabschluss rechtzeitig zu erstellen.

(3) Die Kassiererin oder der Kassierer ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

(4) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer sind berechtigt, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen. Sie sind verpflichtet, eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

(5) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer haben das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung der Kassiererin oder des Kassierers und damit auch insoweit die Entlastung des Vorstands zu beantragen oder der Versammlung bekannt zu geben, aus welchem Grund dieser Antrag nicht gestellt werden kann.

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungsänderung

Beschlüsse und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Seniorenmitgliedern einer Mitgliederversammlung.

§ 18 Grundbesitz

Beschlüsse über Erwerb, Beleihung oder Veräußerung von Grundbesitz bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Seniormitgliedern des Vereins

§ 19 Vereinsauflösung

(1) Über die Vereinsauflösung entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Seniormitgliedern des Vereins.

§ 20 Vermögen bei Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Euskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung des Naturschutzes oder der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 21 Ermächtigung

Die oder der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

1948 1948 1948

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die am 17. Januar 1987 in Kraft getretene Satzung des Fischerei-Vereins Euskirchen e.V. vom 18. Oktober 1986 (Vereinsregister 207 Nummer 7 vom 16. Januar 1987), außer Kraft.

Diese wurden wie folgt revidiert:

Mitgliederversammlung	Eintragung	Inkrafttreten
27.01.2012	08.03.2012 VR 10207 Nr. 4	09.03.2012
19.10.2012	16.11.2012 VR 10207 Nr. 4	17.11.2012
06.02.2015	23.03.2015 VR 10207 Nr. 4	24.03.2015
31.01.2020/ April 2020	05.05.2020 VR 10207 Nr. 10	06.05.2020

Die Beschlüsse erfolgten mit der nach § 19 der Satzung des Fischerei-Vereins Euskirchen e.V. vom 18. Oktober 1986 (Vereinsregister 207 Nummer 3 vom 16. Oktober 1987) vorgeschriebenen Mehrheit. Für die Satzung vom 31. Januar 2020 stimmten 22 der anwesenden, stimmberechtigten Seniorenmitglieder; für die Änderung des § 14 im April 2020 31 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder per Briefwahl.

Euskirchen, den 7. Mai 2020

Für den Vorstand

Georg Erden
1. Vorsitzender

Wilfried Zöllner
Geschäftsführer

1948 1948 1948